

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVObI. M-V S. 558) wurde das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung umgestellt und vereinfacht, da das bestehende System mit seinen diversen Finanzierungssträngen auf verschiedenen Ebenen erheblich aufwendige Verwaltungsverfahren verursachte. Mit der neuen Finanzierungsstruktur wurden die verschiedenen Förderstränge der Kindertagesförderung gebündelt und werden nunmehr in einer einzigen Förderung ausgereicht.

Die Berechnungsgrundlage für das neue Finanzierungssystem mit prozentualen Beteiligungsquoten an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten für die Kindertagesförderung bildete die Verteilung der Kosten in der Kindertagesförderung auf das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der prozentualen Kostenverteilung zum Stichtag 1. März 2018. Auf der Basis der bisherigen Finanzierungsanteile aus dem Jahr 2018 wurden mithin die neuen Finanzierungsanteile gebildet. Das Land übernahm neben dem bisherigen Kostenanteil an den Entgelten die bisherigen Mittel für die Qualitätsförderung, die Elternbeiträge und zusätzliche Qualitätsmittel. Daraus resultierte eine prozentuale Beteiligung in Höhe von 54,5 Prozent. Für die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergab sich aus dieser Systematik eine Quote in Höhe von 13,5 Prozent und für die Gemeinden ein Anteil in Höhe von 32 Prozent. Rechnerisch werden die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden damit entsprechend ihrer bisherigen Quoten beteiligt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung erfolgt seit dem 1. Januar 2020 auf der Basis einer landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde der Gemeindeanteil pro Kind vom Gesetzgeber für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, monatlich auf 149,33 Euro für das Jahr 2020 und auf 152,76 Euro für das Jahr 2021 festgelegt. Ab dem Jahr 2022 wird diese monatliche Pauschale jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Das Verfahren zur Berechnung der Pauschale ist in § 27 Absatz 1 Satz 5 ff. KiföG M-V wie folgt festgeschrieben: „Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.“

Während zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein System aus Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen etabliert wurde, um sicherzustellen, dass die Landesbeteiligung an den Ist-Ausgaben auch tatsächlich 54,5 Prozent beträgt, wurde im Verhältnis der Gemeinden zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf ein entsprechendes Verfahren verzichtet. Die Landkreise sollten zukünftig nicht mehr jede einzelne Gemeinde an den unterschiedlichen Kosten verschiedener Kindertageseinrichtungen beteiligen müssen, sondern mit der landeseinheitlichen kindbezogenen Gemeindepauschale kalkulieren können.

Im Rahmen des Vollzuges des Kindertagesförderungsgesetzes hat sich indes gezeigt, dass der vom Gesetzgeber prognostizierte Steigerungssatz bei der Berechnung der Gemeindepauschale vor dem Hintergrund der Gesamtausgaben und der Anzahl der belegten Plätze das angestrebte Soll in Höhe von 32 Prozent des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich nicht immer erreicht hat. So ergab sich beispielsweise im Jahr 2023 in allen Landkreisen die in der folgenden Tabelle dargestellte Differenz zwischen der gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V landeseinheitlich festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale in Höhe von 179,36 Euro und der angestrebten Gemeindepauschale in Höhe von 32 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im selben Jahr:

**Tabelle 1**

<b>Landkreis</b>	<b>monatliche Gemeindepauschale gemäß Erlass zu § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023</b>	<b>auf der Grundlage der Ausgaben und der insgesamt belegten Plätze im Jahr 2023 errechneter Soll-Anteil der Gemeinden i. H. v. 32 Prozent pro Platz pro Monat im Jahr 2023</b>	<b>Differenz zur festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale pro belegtem Platz pro Monat zur angestrebten Gemeindepauschale i. H. v. 32 Prozent im Jahr 2023</b>	<b>monatliche Gemeindepauschale gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V in den Jahren 2025/2026 (Regelung tritt lt. 4. KiföG-ÄndG am 1. Januar 2025 in Kraft)</b>
Ludwigslust-Parchim	179,36 Euro	197,55 Euro	-18,19 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Mecklenburgische Seenplatte	179,36 Euro	199,63 Euro	-20,27 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Nordwestmecklenburg	179,36 Euro	195,97 Euro	-16,61 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Rostock	179,36 Euro	185,32 Euro	-5,96 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern-Greifswald	179,36 Euro	202,45 Euro	-23,09 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern-Rügen	179,36 Euro	205,11 Euro	-25,75 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro

Aufgrund der Spreizung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen, die vor der Umstellung des Finanzierungssystems im Wesentlichen von den Eltern und den Wohnsitzgemeinden je zur Hälfte getragen wurden, kam es in den Folgejahren ungeachtet der Unterstützung durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einzelne Gemeinden aufgrund der landesweit einheitlichen kindbezogenen Pauschale zu Mehr- oder Minderkosten.

Als Nachteil einer landeseinheitlich festgesetzten monatlichen Gemeindepauschale hat sich zudem erwiesen, dass die landesweite monatliche Gemeindepauschale bei einigen Landkreisen rechnerisch unter dem Betrag einer landkreisspezifischen Gemeindepauschale liegt, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil erhöht. Bei anderen Landkreisen liegt die landesweite monatliche Gemeindepauschale rechnerisch über dem Betrag einer landkreisspezifischen monatlichen Gemeindepauschale, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil reduziert. Für das Jahr 2023 sind die Auswirkungen beispielhaft in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2

<b>Landkreis</b>	<b>landes- einheitliche monatliche Gemeinde- pauschale gemäß Erlass zu § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023</b>	<b>fiktive kreis- spezifische monatliche Gemeinde- pauschale nach der Berechnungs- methodik des § 27 Absatz 1 KiföG M-V pro Platz im Jahr 2023</b>	<b>Differenz zwischen der landeseinheit- lichen und der fiktiven kreis- spezifischen monatlichen Gemeinde- pauschale im Jahr 2023</b>	<b>monatliche Gemeinde- pauschale gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V in den Jahren 2025/2026 (Regelung tritt lt. 4. KiföG-ÄndG am 1. Januar 2025 in Kraft)</b>
Ludwigslust- Parchim	179,36 Euro	179,54 Euro	-0,18 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Mecklen- burgische Seenplatte	179,36 Euro	175,86 Euro	3,49 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Nordwest- mecklenburg	179,36 Euro	184,76 Euro	-5,41 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Rostock	179,36 Euro	163,95 Euro	15,41 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern- Greifswald	179,36 Euro	178,56 Euro	0,79 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro
Vorpommern- Rügen	179,36 Euro	191,15 Euro	-11,79 Euro	199,93 Euro/ 204,53 Euro

Die Landesregierung wurde mit der vom Landtag am 24. April 2024 angenommenen Entschließung auf Drucksache 8/3677 (Plenarprotokoll 8/78 zur Zweiten Lesung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes) u. a. gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden darauf hinzuwirken, dass bis Ende des Jahres 2024 eine neue Formulierung in Kraft tritt, die den gesetzlichen Anteil der Gemeindepauschale für die Zukunft zielsicher und nachhaltig erreicht.

Die vorliegende Neuregelung der Gemeindepauschale stellt einen ersten Schritt im Rahmen einer größeren Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes dar. Die Landesregierung, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben sich darauf verständigt, gemeinsam weitere Verbesserungsmöglichkeiten des Finanzierungs- und Kontrollsystems zu eruieren und im Jahr 2025 umzusetzen. Im Rahmen dessen sollen auch Vorschläge für eine rechtssichere und in der Durchführung einfache Prüfung und Steuerung der Kostenentwicklung durch die Kostenträger sowie die Vereinfachung bestehender Abrechnungsmodalitäten entwickelt werden. Ferner werden Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente diskutiert werden, die die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Sicherstellungsauftrages, der Bedarfsprüfungen und der Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Satzungen der Kindertagesförderungen in Kindertageseinrichtungen haben. Dieser Prozess wird eingebettet in die in § 36 KiföG M-V vorgeschriebene Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes.

In der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 sind für den Haushaltstitel 0727 633.01 nachfolgende Haushaltsansätze berücksichtigt:

**Tabelle 3**

<b>Titel</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
633.01	543 537,20 Euro	567 996,40 Euro	593 556,20 Euro

Eine Aktualisierung der Mittelbedarfe erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 und der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Steuereinnahmeentwicklung des laufenden und der Folgejahre droht, zu zunächst erheblichen Überzahlungen der Finanzausgleichsleistungen und hohen späteren Rückzahlungen zulasten der Kommunen zu führen. Damit sind erhebliche finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen zu besorgen. Mithilfe einer mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredeten Glättung der Einnahmeseite der Finanzausgleichsmasse sollen übermäßige Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte vermieden werden. Dies macht für das Jahr 2025 ein Absehen von der Regel des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

## **B Lösung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Im Rahmen seiner Evaluations- und Anpassungspflicht ist der Gesetzgeber gehalten, Berechnungsmodalitäten der Gemeindepauschale zu formulieren, mit denen die festgesetzte Kostenbeteiligungsquote in Höhe von 32 Prozent im laufenden Haushaltsjahr erreicht wird.

Eine Auswertung der Steigerungswerte der monatlichen Kosten je belegtem Platz in den Jahren 2020 bis 2024 zeigt, dass die Steigerungswerte – auch innerhalb des jeweiligen Landkreises – jeweils sehr unterschiedlich sind. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und konnten vom Land im Jahr 2019 nicht vorhergesehen werden. Beispielhaft seien hier eine Änderung der Festlegungen der Personalschlüssel in den Satzungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis 2023 und Ausgaben aufgrund von Schiedsstellenentscheidungen für die Vergangenheit genannt.

Es steht zu erwarten, dass die Steigerungswerte auch in der Zukunft bei den Landkreisen sehr unterschiedlich in den Jahren sein werden. Die gemeindebezogene Festsetzung des Gemeindeanteils liegt finanzaufsichtlich überdies im Interesse einer möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung. Ungeachtet dessen hat das Land im Rahmen des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen eine einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro angeboten.

Die Änderung in § 27 Absatz 2 KiföG M-V wurde mit dem Ziel einer verbesserten Beteiligung der Gemeinden an der Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen. Nach § 27 Absatz 2 KiföG M-V in seiner derzeit gültigen Fassung ist die Gemeinde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lediglich darüber zu informieren, dass Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungserbringern aufgenommen worden sind. Die Neuregelung zielt auf die Schaffung der Möglichkeit einer aktiven Teilnahme der Gemeinden an den Verhandlungen. Die explizite Gewährung der Möglichkeit der Verhandlungsbeteiligung ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Mit der Anpassung des § 11 Absatz 1 Satz 2 für das Jahr 2025 wird die mit den kommunalen Spitzenverbänden verabredete Glättung des kommunalen Finanzausgleichs für die Jahre 2025 und Folgejahre durch eine Anpassung der Leistungen für 2025 ermöglicht. Finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen sollen so für 2025 und die Folgejahre vermindert und eine gleichmäßigere Entwicklung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.

## **C Alternativen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Keine.

Die Anpassung des Finanzierungssystems ist wegen des tatsächlichen Nicht-immer-Ereichens der vom Gesetzgeber angestrebten 32-prozentigen Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung im laufenden Haushaltsjahr notwendig.

Alternativ kann ein Ausgleich der Mindereinnahmen – wie in der Vergangenheit auch – über das Instrument der Kreisumlage erfolgen. Die Landkreise sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 30 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 120 Absatz 1 der Kommunalverfassung grundsätzlich nicht befugt, bestimmte Mindereinnahmen bei der Bemessung des Kreisumlagebedarfs außer Ansatz zu lassen. Sie haben also kein Wahlrecht, ob sie diese decken oder nicht. Da die Kreisumlage jedoch nur ein subsidiäres Finanzierungsinstrument darstellt, ist es vorzugswürdig und sachgerecht, die Gemeindepauschale verursachungsgerecht und steuerkraftunabhängig zuzuordnen und von der Kreisumlage abzukoppeln.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Auf die Anpassung von § 11 Absatz 1 Satz 2 könnte verzichtet werden. In diesem Fall können sich deutliche finanzielle Verwerfungen der kommunalen Finanzausstattung infolge struktureller Einnahmeveränderungen ergeben. Die im Kommunalgespräch am 22. November 2024 mit den kommunalen Landesverbänden getroffene Vereinbarung zur Entwicklung der Finanzausgleichsmasse könnte dann rechtlich nicht umgesetzt werden.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)****Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist erforderlich, um die rechtliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis eine neue gemeindespezifische Berechnungsmodalität für die tatsächliche Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung umgesetzt werden kann.

Im Rahmen des Vollzuges des Kindertagesförderungsgesetzes hat sich gezeigt, dass das Ziel des Gesetzgebers, die Gemeinden entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Beteiligungsquote in Höhe von 32 Prozent an den Gesamtkosten zu beteiligen, tatsächlich nicht immer erreicht worden ist, weil der vom Gesetzgeber prognostizierte jährliche Steigerungssatz von 2,3 Prozent bei der Berechnung der Gemeindepauschale nicht immer auskömmlich war.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist notwendig, um eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung 2025 und in den Folgejahren erreichen zu können.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand****Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Für das Land und die Landkreise entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Für die Gemeindeebene entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand, da die Beteiligungsquote in § 27 Absatz 1 KiföG M-V unverändert bleibt. In ihrer Gesamtheit werden die Gemeinden durch die Neuregelung entsprechend ihrer vor dem Jahr 2020 bestehenden Quote an den Gesamtkosten beteiligt, wodurch das Ziel erreicht wird, welches der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 intendiert hatte. Im Gegenzug entfällt die Berücksichtigung einer Unterdeckung bei der Bemessung der Kreisumlage.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Es entstehen weder für das Land noch für die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

**2. Vollzugaufwand**

Für das Land und die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

### **3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Die Regelungen in diesem Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Finanzierungssystem des § 27 Absatz 1 KiföG M-V wird nicht aufgabenübertragungsgleich umgestellt, sondern der Abrechnungsmodus nur punktuell spezifiziert. Bereits gegenwärtig rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich die jeweiligen Gemeindeanteile gegenüber ihren Gemeinden kindbezogen ab. Anders als im Verhältnis des Landes zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wo es ein gestuftes Verfahren von Abschlägen und Spitzabrechnung gibt, bleibt es bei den Gemeinden bei einem einstufigen Verfahren für jedes Kind, ohne den Umweg eines Abschlages im laufenden Jahr und einer Spitzabrechnung im Folgejahr. Konnexitätsrelevante Mehrbelastungen entstehen daher nicht.

Die Änderung in § 27 Absatz 2 KiföG M-V wurde mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen, ist aber ebenfalls nicht konnexitätsrelevant. Die Gemeinden können sich – wie bis Ende 2019 – wieder aktiv an den Verhandlungen beteiligen. Die Gewährung der Möglichkeit der Beteiligung ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Die Gemeinden sind ihrerseits indes nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Unabhängig davon sind die Vereinbarungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V bereits gegenwärtig im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, zu treffen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Regelungen in Artikel 2 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

#### **F Sonstige Kosten**

Keine.

#### **G Bürokratiekosten**

Keine.



**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. November 2024

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. November 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend sind das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „sowie für die Festsetzung der Gemeindepauschale nach § 27 Absatz 1 Satz 5“ gestrichen.
- b) Satz 6 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3. Der Anteil der Gemeinden für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 für die jeweilige Förderart und den Förderumfang auszuweisen. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf der Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf. Die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 zu beteiligen.“

3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pauschalen“ durch das Wort „Anteile“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigt“ folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht im Haushaltsjahr 2025“.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

Artikel 1 des Gesetzes sieht im Wesentlichen die Änderung der Regelung in § 27 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) zur Gemeindepauschale vor.

Mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) ist die Finanzierungssystematik der Kindertagesförderung im Land vereinfacht und entbürokratisiert worden. Das Land beteiligt sich seitdem erstmalig mit einem festen Prozentsatz an den tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung. Die Gemeinden beteiligen sich mit einer kindbezogenen Pauschale, unabhängig von Förderart und -umfang. Die Finanzierungsanteile des Landes wurden gebündelt und zu einem Finanzierungsstrang zusammengefasst. Die prozentuale Landesbeteiligung wird als Abschlagszahlung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Am Ende eines jeden Jahres erfolgt zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138) wurden die Regelungen zu den Abschlagszahlungen des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dahingehend geändert, dass ab dem Jahr 2025 für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein gesonderter Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz festgelegt wird. Mit diesem Verfahren kann der Abschlagsbetrag vom Land passgenauer festgesetzt und können hohe Nachzahlungen oder Erstattungen vermieden werden.

Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 2020 unverändert für jedes Kind in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern in Form einer einheitlichen Pauschale. Für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, zahlt die Gemeinde die Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale wird jährlich durch Erlass entsprechend der Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung angepasst. Aufgrund der Einführung einer kindbezogenen Pauschale zur Ermittlung der Beteiligung der Gemeinden gilt für jedes Kind, das eine Einrichtung der Kindertagesförderung oder Kindertagespflege besucht, ein einheitlicher, landesweit gültiger Pauschalsatz. Für jedes Kind in Mecklenburg-Vorpommern zahlt jede Gemeinde landesweit denselben Betrag.

Im Rahmen des Gesetzesvollzuges hat sich indes gezeigt, dass das angestrebte Ziel, die Gemeinden in Höhe von 32 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung des laufenden Haushaltsjahres zu beteiligen, tatsächlich nicht immer erreicht worden ist. Weiterhin hat die landeseinheitlich festgesetzte monatliche Gemeindepauschale dazu geführt, dass diese bei einigen Landkreisen rechnerisch unter dem Betrag einer landkreisspezifischen Gemeindepauschale liegt, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil erhöht. Bei anderen Landkreisen liegt die landesweite monatliche Gemeindepauschale rechnerisch über dem Betrag einer landkreisspezifischen monatlichen Gemeindepauschale, wodurch sich der beim Landkreis verbleibende und von ihm zu finanzierende Finanzierungsanteil reduziert.

Aus diesem Grunde ist im Rechtsverhältnis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Gemeinden das Abrechnungssystem dahingehend zu modifizieren, dass den Gemeinden entsprechend der gemeindlichen Kinder monatlich per Bescheid die Entgelte je Förderart und -umfang in Rechnung gestellt werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die geltende Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird für das Jahr 2025 angepasst.

Ziel der Regelung ist es, die Kommunen 2025 und in den Folgejahren vor insgesamt und auch individuell erheblichen Überzahlungen und damit vor hohen späteren Rückzahlungen zu schützen sowie eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Einnahmen zu erreichen.

Es liegt im Interesse der öffentlichen Haushalte, eine zeitnahe Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse auch im Finanzausgleich sicherzustellen. Finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen für 2025 und die Folgejahre können so vermieden und eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.

#### **B Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)**

###### **Zu Nummer 1 (§ 26)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Gemeindebeteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung in § 27 KiföG M-V.

###### **Zu Nummer 2 (§ 27)**

In § 27 Absatz 1 KiföG M-V wird die Gemeindebeteiligung nach Erhöhung des Landesanteils nach § 26 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138) auf 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege festgesetzt. Damit erfolgt eine Umstellung von einer landesweit einheitlichen Pauschale auf eine kindbezogene prozentuale Platzkostenbeteiligung, da sich die landeseinheitliche Regelung in der Praxis nicht bewährt hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt den Gemeinden das monatliche Entgelt (Kosten) je Kind nach der jeweiligen Förderart und dem Förderumfang per Bescheid (spitz) in Rechnung. Hierzu ist – wie es auch der Praxis der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Umstellung des Finanzierungssystems im Jahr 2020 weitgehend entsprach – der gemeindliche Anteil in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V auszuweisen.

Bezogen auf die Kindertagespflegepersonen ist eine vergleichbare Ausweisung des Gemeindeanteils in Höhe von 31,49 Prozent mangels Abschluss einer Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V nicht möglich. Hier können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre bisherigen Formen der Festlegung der öffentlichen Geldleistung sowie der Abrechnungsmodalitäten diesen gegenüber beibehalten. Im Rahmen der Abrechnung mit den Gemeinden haben sie in ihrem Bescheid indes auch die monatlichen Platzkosten des in der Kindertagespflege geförderten Kindes entsprechend Förderart und Förderumfang auszuweisen.

Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dieses neue Verfahren der Beteiligung der Gemeinden den Vorteil, dass sich die Gemeinden sofort mit ihrem Anteil an den Kosten der Kindertagesförderung beteiligen. Für die Gemeinden ergibt sich Planungssicherheit dadurch, dass sie mit dem ersten Tag der Aufnahme eines neuen Kindes, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat, in die Kindertagesförderung Kenntnis über die tatsächlichen Kosten im laufenden Jahr haben und diese Kosten auch im Weiteren planen können.

Im Übrigen hat die Regelung keine Änderung erfahren. Unverändert bleibt dabei insbesondere das Verfahren, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich 100 Prozent des leistungsbezogenen Entgeltes an die jeweilige Kindertageseinrichtung sowie die Kindertagespflegeperson zahlen und diese ihre Zahlung nicht von zwei verschiedenen Stellen (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinden) erhält, sodass sich der dortige Verwaltungsaufwand nicht erhöht. Unverändert bleibt auch die Möglichkeit der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 6 Absatz 6 KiföG M-V für die Eltern. Gemeinden müssen auch zukünftig die Platzkosten in anderen Einrichtungen und auch außerhalb der Gemeinden für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in voller Höhe tragen.

Die Änderung in § 27 Absatz 2 KiföG M-V wurde mit dem Ziel einer verbesserten Beteiligung der Gemeinden an der Steuerung der Kostenentwicklung vorgenommen. Das derzeit geltende Verfahren der Gemeindebeteiligung beim Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit den Leistungserbringern gestaltet sich wie folgt: In Abweichung von den Vorschriften der §§ 78b ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist landesrechtlich in § 24 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V das Erfordernis des Einvernehmens mit der Gemeinde beim Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen vorgesehen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Gemeinden in den entscheidenden Verhandlungen auf die Leistungen, die in ihrer Gemeinde angeboten werden, Einfluss erhalten (Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 18.04.2018 – 6 A 1837/15). „Einvernehmen“ im Sinne der Norm bedeutet nach teleologischer Auslegung eine vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde in Abgrenzung zu einer nachträglichen Zustimmung (Genehmigung). Die Gemeinde muss an den Vereinbarungen mitwirken und zwingend ihre Zustimmung zu der Vereinbarung erteilen, da sich das Wort „soll“ schon von der Satzstruktur her nicht auf die Voraussetzung des „Einvernehmens“, sondern auf die Pflicht zum Abschluss von Leistungsverträgen bezieht (PdK MV G-2, KiföG M-V § 24 2.4. m. w. N.).

Mit dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) wurde zudem das Beteiligungsrecht der Gemeinden an den Verhandlungen der Träger der Einrichtungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe neu geregelt und die Möglichkeit einer beratenden Teilnahme selbiger festgeschrieben. Nach § 27 Absatz 2 KiföG M-V in seiner derzeit gültigen Fassung ist die Gemeinde darüber zu informieren, dass Verhandlungen aufgenommen worden sind, und ist ihr ein etwaiger mündlicher Verhandlungstermin mitzuteilen. Sie hat im Rahmen dessen auch das Recht, die Verhandlungsunterlagen einzusehen (zum Vorstehenden PdK MV G-2, KiföG M-V § 27 3).

Der Landesrechnungshof konstatierte in seinem Kommunalfinanzbericht 2023 in Ziffer 326 f. anlässlich einer überörtlichen Prüfung bei einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass der Landkreis die Antragsunterlagen in mehreren Fällen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung an die zuständigen Gemeinden weitergeleitet hatte. Die Hinzuziehung der Gemeinden setzte der Landkreis dann so um, dass er den Gemeinden die schriftlichen Verhandlungsergebnisse übermittelte und um ihr Einvernehmen bat. Der Landesrechnungshof verpflichtete den Landkreis, künftig die Antragsunterlagen unverzüglich an die zuständigen Gemeinden weiterzuleiten, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zwingend vorgeschrieben ist in der jetzigen Fassung des § 27 Absatz 2 KiföG M-V bei enger Auslegung lediglich eine Informationspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Gemeinden über die Verhandlungen. Die Neuregelung zielt mithin auf die Schaffung der Möglichkeit einer aktiven Teilnahme der Gemeinden an den Verhandlungen. Die explizite Gewährung der Möglichkeit der Verhandlungsbeteiligung ist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend. Die Gemeinden sind ihrerseits indes nicht verpflichtet, dieses „Angebot“ anzunehmen. So können sie beispielsweise unter Verweis auf fehlende personelle Kapazitäten auch von einer Verhandlungsteilnahme absehen. Mit dieser Neuerung wird das vom Landesrechnungshof kritisierte Umsetzungsdefizit aufgegriffen und eine zukünftige effektive Beteiligung der Gemeinden am Verhandlungsgeschehen gesetzgeberisch flankiert sowie dem Wunsch des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Verankerung eines Korrektivs zum Wegfall der Elternbeiträge aufgrund der Elternbeitragsfreiheit entsprochen.

### **Zu Nummer 3 (§ 28)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung zur Gemeindebeteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung in § 27 KiföG M-V.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Mit der Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Glättung der sich prognostisch in den kommenden Jahren sehr veränderlich entwickelnden Finanzausgleichsleistungen im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung für das Jahr 2025 und die Folgejahre ermöglicht.

Damit können 2025 und in den Folgejahren erhebliche finanzielle Verwerfungen bei der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse durch Kumulation von laufenden Effekten und hohen Abrechnungsbeträgen vermieden und eine gleichmäßigere Entwicklung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025.